

# **Stadtsportbund Wuppertal e.V.**

## **Wahl- und Versammlungsordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Der SSB erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, Tagungen (nachfolgend alle Versammlung genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen und die Hauptausschusssitzungen sind Öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht Öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss zugelassen werden.

### **§ 2 Durchführung**

1. Die Versammlungen werden von dem (der) Vorsitzenden oder dem (der) Vertreter(in) (nachfolgend Leiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Bei Aussprachen und Beratungen, die den (die) Leiter (in) betreffen, übernimmt der (die) Vertreter(in) die Versammlungsleitung.
3. Es ist rechtzeitig schriftlich einzuladen. Eine Tagesordnung ist festzulegen und der Einladung beizufügen.
4. Nach Eröffnung prüft der (die) Leiter(in) die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Zahl der Stimmberechtigten und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfung kann delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die (die) Leiter(in) kann in jedem Fall und sofort das Wort ergreifen. Andere Stimmberechtigte nur, soweit sie sich zu Wort gemeldet haben. Dabei ist die Reihenfolge der Meldungen zu beachten.

Antragsteller (innen) oder Berichterstatter (innen) erhalten das erste und das letzte Wort.

6. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Redeliste erteilt, wenn der (die) Vorredner(in) geendet hat. Das Wort zur Geschäftsordnung kann durch Erheben beider Arme angezeigt werden.
7. Antrag auf Schluss der Aussprache oder Begrenzung der Redezeit kann jederzeit gestellt werden. Er darf nicht von einem Stimmberechtigten gestellt werden, der schon zur Sache gesprochen hat. Auf Antrag ist die Redeliste bekannt zugeben. Vor der Abstimmung kann noch jeweils ein(e) Redner(in) für und gegen den Antrag sprechen.
8. Einen(er) nicht zur Sache sprechenden Redner(in) hat der (die) Leiter(in) zur Sache zu rufen. Spricht er (sie) weiterhin nicht zur Sache, ist er (sie) zur Ordnung zu rufen. Beim dritten Verstoß ist ihm (ihr) das Wort zu entziehen.
9. Bei groben Verstößen kann der (die) Leiter(in) den Betroffenen von der weiteren Besprechung über den Tagesordnungspunkt oder von der Versammlung ganz ausschließen.
10. Der (die) Leiter(in) kann Pausen einlegen, die Versammlung auf Zeit unterbrechen oder vertagen.

### **§ 3 Abstimmungen**

1. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Durch Stimmzettel wird nur abgestimmt, wenn die Hälfte der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder dieses verlangt. Die Auswertung erfolgt durch die von der Versammlung zu bestimmenden Unparteiischen.
2. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zugeben. Der weitestgehende Antrag soll zuerst zur Beschlussfassung gelangen. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung von dem (der) Leiter(in) nochmals zu verlesen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

4. Abgelehnte Anträge können in der gleichen Versammlung nicht nochmals behandelt werden.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

## **§ 4 Wahlen**

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und in der Einladung bekannt gegeben wurden. Vor den Wahlen ist von der Versammlung ein(e) Wahlleiter (in) zu wählen.
2. Wahlvorschläge kann jedes stimmberechtigte Mitglied machen. Wahlvorschläge können durch Zuruf erfolgen.
3. Vor der Wahl sind die Kandidaten(innen) zu befragen, ob sie im Fall der Wahl das Amt annehmen.
4. Wahlen erfolgen in der Regel öffentlich durch Handaufheben. Die Regel ist die Einzelwahl. Mit Zustimmung der Stimmberechtigten können auch mehrere Kandidaten(innen) gleichzeitig gewählt werden.
5. Auf Antrag ist geheim zu wählen.
6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit oder -zersplitterung findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten(innen) mit den meisten erhaltenen Stimmen statt.

Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von (der) Leiter(in) gezogene Los.

## **§ 5 Sitzungen**

1. Der Vorstand ist von dem (der) Vorsitzenden im Regelfall monatlich rechtzeitig zu einer Sitzung einzuladen.
2. Ausschüsse werden von dem (der) Vorsitzenden der Ausschüsse nach Bedarf oder nach Beschluss des Ausschusses eingeladen.

## **§ 6 Protokolle**

Die gemäß § 9 der Satzung dem (der) Geschäftsführer(in) zugestellten Protokolle von Sitzungen der Organe und Ausschüsse sind unverzüglich den Sitzungsteilnehmern(innen) und den eventuell im Protokoll aufgeführten Personen zuzuleiten.

Diese Wahl- und Versammlungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.04.1991 beschlossen.